Stadtspitze **Beschluss-Nr.:**	**Stadtrat** **Drucksachen-Nr.:** 2024/215b/A
am:	am:

Betreff: Mieterstrom ermöglichen: Bürokratiefreier Bonus zum Balkonkraftwerk - Begleitantrag zur DS 2024/215/V	
Antragstext: Der Weimarer Stadtrat fordert die Weimarer Stadtwirtschaft als Mehrheitsgesellschafter dazu auf den zum-Erwerb-des-Sozialtickets-Berechtigten die Berechtigung zur Förderung eines Balkonkraftwerkes auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Im Haushaltentwurf der Stadt Weimar ist im Einzelplan 6 des Vermögenshaushaltes ist ein neuer Unterabschnitt „PV-Fördertopf“ zu schaffen und im Ansatz 2025 mit 100.000,00 € zu beziffern. Der Weimarer Stadtrat beschließt die beiliegende Förderrichtlinie für private Balkonkraftwerke.	
Begründung: Die im Haushaltsjahr 2023 beschlossene Förderung privater Balkonkraftwerke wurde durch die Stadtverwaltung nicht ausgezahlt. In der Debatte um eine sozial gestaffelte Förderrichtlinie wurde ein hoher bürokratischer Aufwand und zu erwartende Mitnahmeeffekte beanstandet. Durch Wiedereinstellung der Mittel und Beschluss der anliegenden Förderrichtlinie werden beide Problemfelder vermieden. Die Förderung richtet sich an den Berechtigtenkreis des Weimarer Sozialtickets. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Mittel Bedürftigen zugutekommen, die diese Investition ohne fremde Hilfe nicht stemmen könnten, oder nicht stemmen würden. Durch die Beschränkung auf diesen Personenkreis kann die Prüfung der Berechtigung über die Verkaufsstellen der Weimarer Stadtwirtschaft am Goetheplatz, bzw. in der Industriestraße erfolgen. Diese führen diese Prüfung für das Weimarer Sozialticket bereits ohne nennenswerten Mehrkosten für die städtische Tochter durch.	
eingereicht durch (Stadtratsmitglied/Fraktion): DIE LINKE	Datum 18.03.2025

☒ Antrag ☐ Anfrage

Ausschuss-beratungsfolge	Ziff. *)	Sitzungstermin	einverstanden	siehe Stellungnahme	Unterschrift

*) 2 = Anhörung 3 = federführende Vorbereitung 4 = Entscheidung

Datum	Beigeordneter	Datum	Oberbürgermeister

1. Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über steckerfertige Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Mit der Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung von erneuerbaren Energien erhöht und die Erreichung der vom Stadtrat der Stadt Weimar formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden. Gleichzeitig zielt diese Richtlinie darauf ab, die steigenden Strompreise insbesondere für die vulnerabelsten Weimarerinnen und Weimarer abzufedern und in diesem Bereich gezielt zu entlasten.

2. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Weimar. Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts mit Hauptwohnsitz in der Stadt Weimar oder einer ihrer Ortsteile.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von steckerfertigen PV-Anlagen zur Stromerzeugung. Bei der Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Gefördert werden stationär installierte, steckerfertige PV-Anlagen zur Eigenversorgung, die alle gesetzlichen Anforderungen für die jeweilige Installation einhalten.

PV-Anlagen können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus steckerfertigen PV-Anlagen erzeugt,
- die maximale Leistung der Gesamtanlage beträgt 800 W ab Ausgang Wechselrichter,
- die antragsstellende Person ist berechtigt zum Erwerb eines vergünstigten Nahverkehrsticket „Sozialticket“ der Weimarer Stadtwirtschaft.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Solarstromspeicher und PV-Anlagen,
- Prototypen,
- PV-Anlagen aus Eigenbau,
- PV-Anlagen von Leasingsystemen.

4. Art und Höhe der Förderung

Diese finanzielle Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht zurückzahlbaren Zuschusses zu den Investitionskosten gewährt. Die Förderung ist auf 33 % der Anschaffungskosten, bzw. 100 € begrenzt.

5. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab dem 01.03.2024. Der Antrag auf Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie ist vor Bestellung der Anlage zu stellen. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Weimar schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel enthalten, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen. Je Haushalt ist ein Antrag möglich. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 5 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Solarstromerzeugung Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Die Antragsteller*innen werden von der Stadt Weimar über die Förderfähigkeit des Antrags informiert. Mit der Bewilligung der Förderung werden Auflagen, Zahlungsmodalitäten und die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises verbindlich festgelegt. Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrages tragen die Antragsteller*innen. Durch die Einreichung eines Antrages begründet sich kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens acht Monate nach Bewilligung des Förderantrags ist von der antragstellenden Person ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Weimar vorzulegen. Folgende Unterlagen werden benötigt.

a) Eine Kopie der Originalrechnungen der zweckgebundenen Anschaffung, sowie den Zahlungsbeleg, aus dem Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.

b) Ein Foto der installierten Anlage, aus dem eindeutig hervorgeht an welcher Stelle des Gebäudes die PV-Anlage errichtet wurde.

Die Stadt Weimar kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird ausgezahlt. sofern die Förderung durch die Stadt Weimar bewilligt wurde, die PV-Anlage angeschafft und installiert, der Verwendungsnachweis vollständig und fristgemäß bei der Stadt Weimar eingereicht und erfolgreich geprüft wurde. Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

8. Weitere Bedingungen und Hinweise

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Weimar im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Anträge werden chronologisch nach ihrem vollständigen Eingang bearbeitet. Die Anlage muss nach Installation für mindestens 24 Monate betrieben werden. Eine stichprobenhafte Prüfung behält sich die Stadt Weimar vor. Auf die bestehenden Pflichten zur Anmeldung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister, sowie die Zustimmung des Eigentümers, sei hingewiesen. PV-Anlagen an Hochhäusern (> 22 m) müssen aus Gründen des Brandschutzes nichtbrennbar sein. Hier sieht die Thüringer Bauordnung ein Baugenehmigungsverfahren vor. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie keine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ersetzt.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.06.2025 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. Die Förderung endet ebenfalls sobald die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel ausgezahlt wurden.

Weimar, den __.__.2025 .